



TOP 1 – Energie und Infrastruktur



Windenergie – Neue Regelungen zur Standortsteuerung



Beschluss des Bundestags vom 20.07.2022:

- Grundlegende Reform des Planungsrechts durch das **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
- Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 80 Prozent anzuheben
- 2 % der Fläche des Bundesgebiets sollen für Windenergie bereitgestellt werden.
- Die Länder sind verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für Windenergie auszuweisen (§ 3 WindBG).



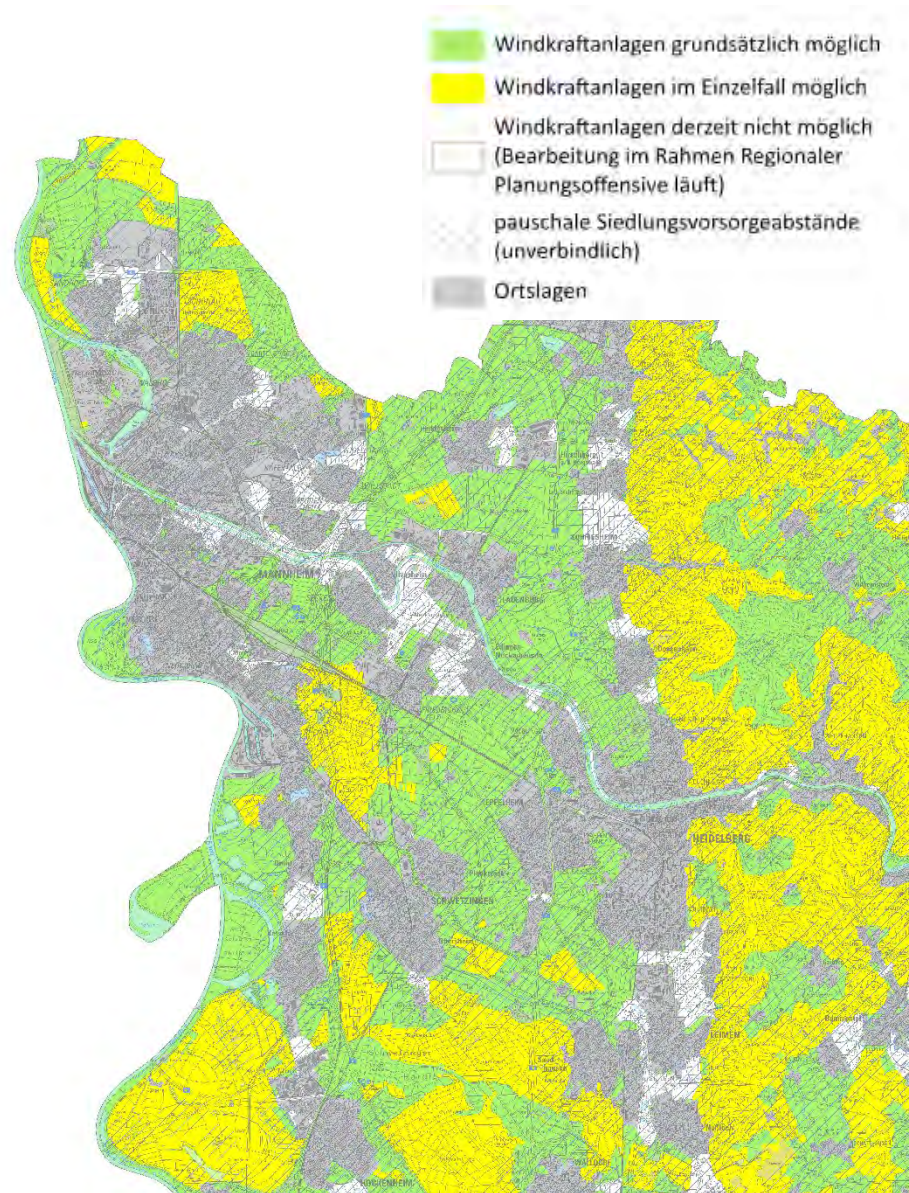
Windenergie – Auswirkungen auf die Standortsteuerung in Baden-Württemberg (BW)

- In BW müssen
1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027
1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032
für Windenergie ausgewiesen sein (§ 3 Abs. 1 WindBG).
- § 3 Abs. 2 WindBG: Das Land muss regeln, wie die Flächen ausgewiesen werden (z.B. über Regionalplanung oder kommunale Bauleitplanung).
- In BW ist absehbar, dass die regionalen Planungsträger die Flächen ausweisen (vgl. Verband Region Rhein-Neckar: Aufstellungsbeschluss vom 20.07.2022, Pressemitteilung des Landes vom 12.09.2022).
- Neben dem WindBG des Bundes steht das Klimaschutzgesetz des Landes BW: Demnach sind durch die regionalen Planungsträger in jeder Region 2% der Fläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen.



Windenergie

- Exkurs: Pressemitteilung des Landes vom 12.09.2022:
- Mitteilung über geeignete Flächen zu Windenergie und Photovoltaik
- E-Mail VRRN vom 14.09.2022:
 - Karten stellen ausschließlich „regionalplanerischen Status Quo“ dar.
 - Weitere Kriterien müssen noch geprüft werden.





Windenergie – Sachstand im Nachbarschaftsverband

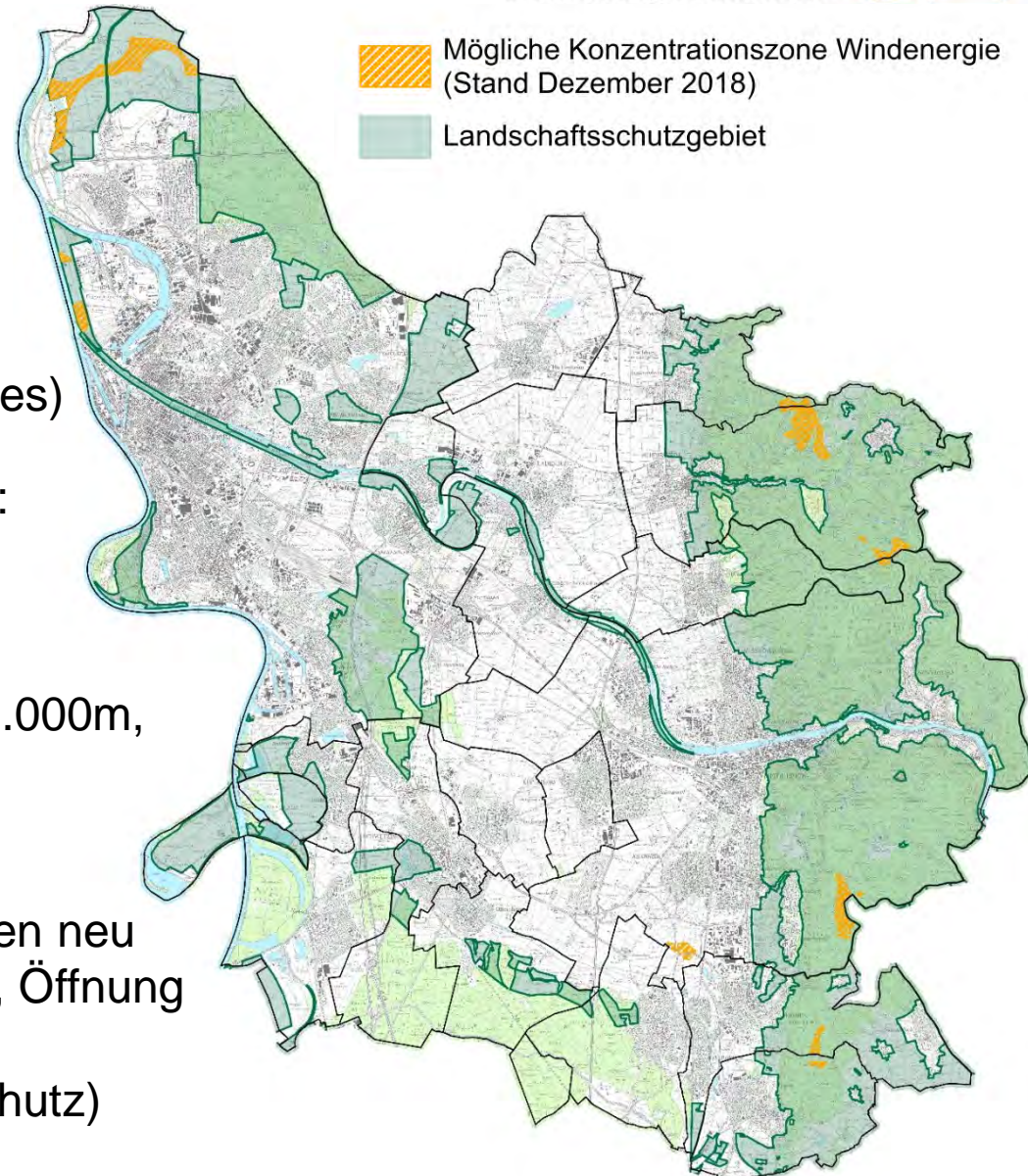
- Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung zum Flächennutzungsplan am 09.12.2012
- Ziel: Ausweisung von Konzentrationszonen und damit Ausschluss von Windenergie im sonstigen Außenbereich
- Umfassende Prüfung der planungsrechtlichen Grundlagen; danach Bürger- und Behördenbeteiligung und Diskussion in den örtlichen Gremien (2015 – 2018)
- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Planungskriterien (22.10.2014, 25.11.2016) und zu einem flächendeckenden und einvernehmlichen Plankonzept (13.12.2018).
- Vorhaben wären aus Sicht der Flächennutzungsplanung seit 2018 zulässig.
- Aufgrund externer Abhängigkeiten war eine Fortführung des Verfahrens seither nicht sinnvoll möglich





Windenergie – Einvernehmliches Konzept aus dem Jahr 2018

- 390 ha für Windenergie (0,8 % der Fläche des Verbandsgebietes)
- Weitere Potenziale möglich, da:
 - Flächen durch Beschluss ausgeschlossen (z.B. Mindestabstand Wohnen 1.000m, Hangkanten Neckartal und Odenwald)
 - „Harte“ Restriktionen werden neu bewertet (z.B. Artenschutz, Öffnung Landschaftsschutzgebiete, Flugsicherung, Denkmalschutz)





Windenergie – Auswirkungen auf die planerische Standortsteuerung

- § 249 Abs. 2 BauGB (neu): Nach Ausweisung ausreichender Flächen für Windenergie im Regionalplan (Erfüllung der Länderverpflichtung) sind Windenergieanlagen nur noch in diesen „Windenergiegebieten“ zulässig. Außerhalb dieser „Windenergiegebiete“ sind Windenergieanlagen im Außenbereich unzulässig.
- § 249 Abs. 7 BauGB (neu): Kommen die Länder dieser Verpflichtung nicht nach, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig und können nicht anderweitig gesteuert werden.
- § 249 Abs. 1 BauGB (neu): Die bisherige Steuerungssystematik für die Flächennutzungsplanung (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie und somit Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der beschlossenen Konzentrationszonen) entfällt.
- § 249 Abs. 4 BauGB (neu): Kommunale Planungsebene kann jedoch zusätzliche Flächen für Windenergie ausweisen.



Photovoltaik im Außenbereich

- Keine Privilegierung nach § 35 BauGB
- Planungsrechtliche Voraussetzungen: Aufstellung eines örtlichen Bebauungsplans und Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplans
- Dies gilt auch, falls durch den Verband Region Rhein-Neckar im Regionalplan „Vorranggebiete“ für Photovoltaik ausgewiesen werden.





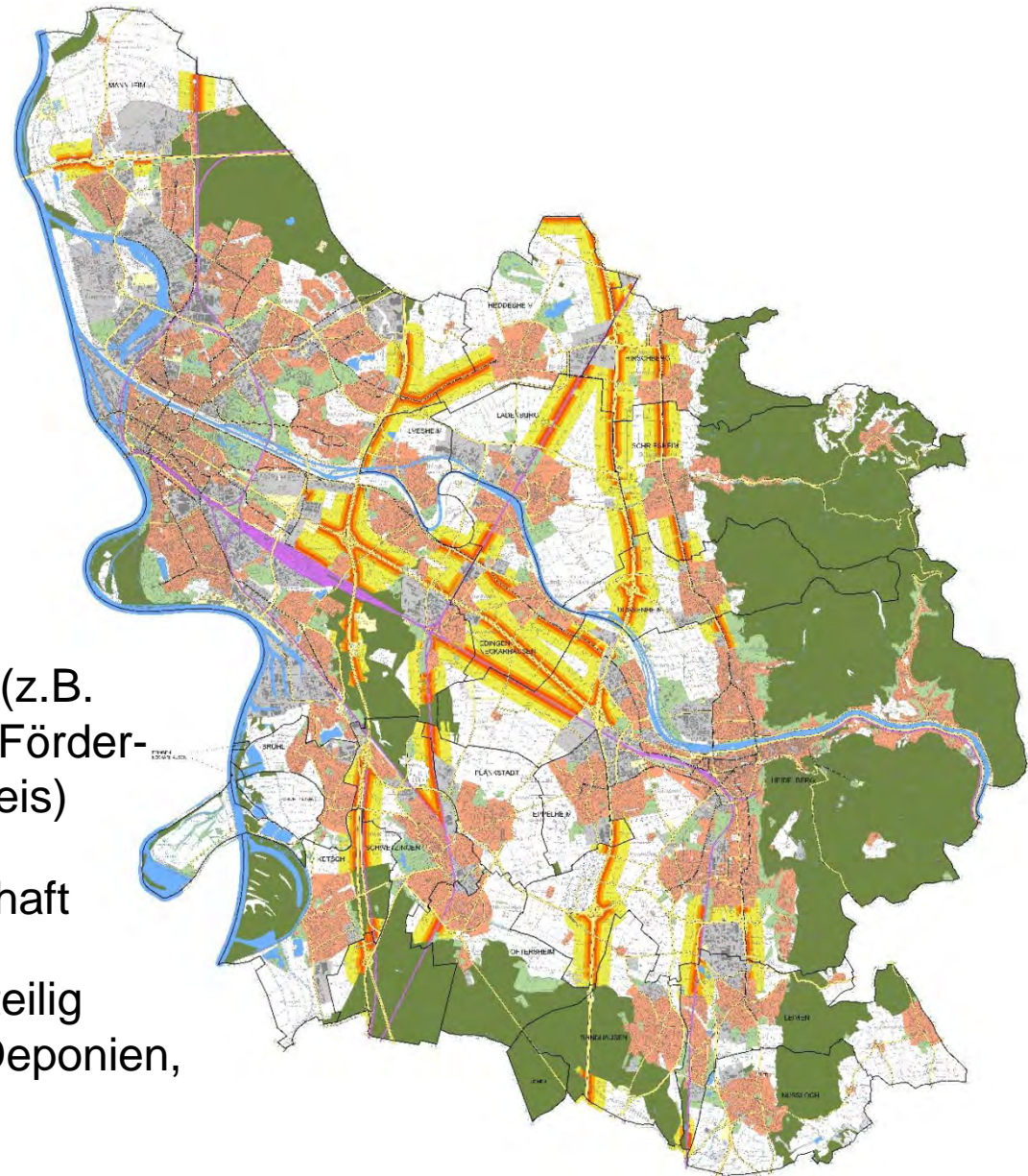
Photovoltaik – Aktuelle Entwicklungen

Erweiterung der Förderung entlang der Verkehrswege

- Ehemals 110 m
- Seit 2021: 200 m
- Ab 2023: 500 m

Potenziale im Verbandsgebiet

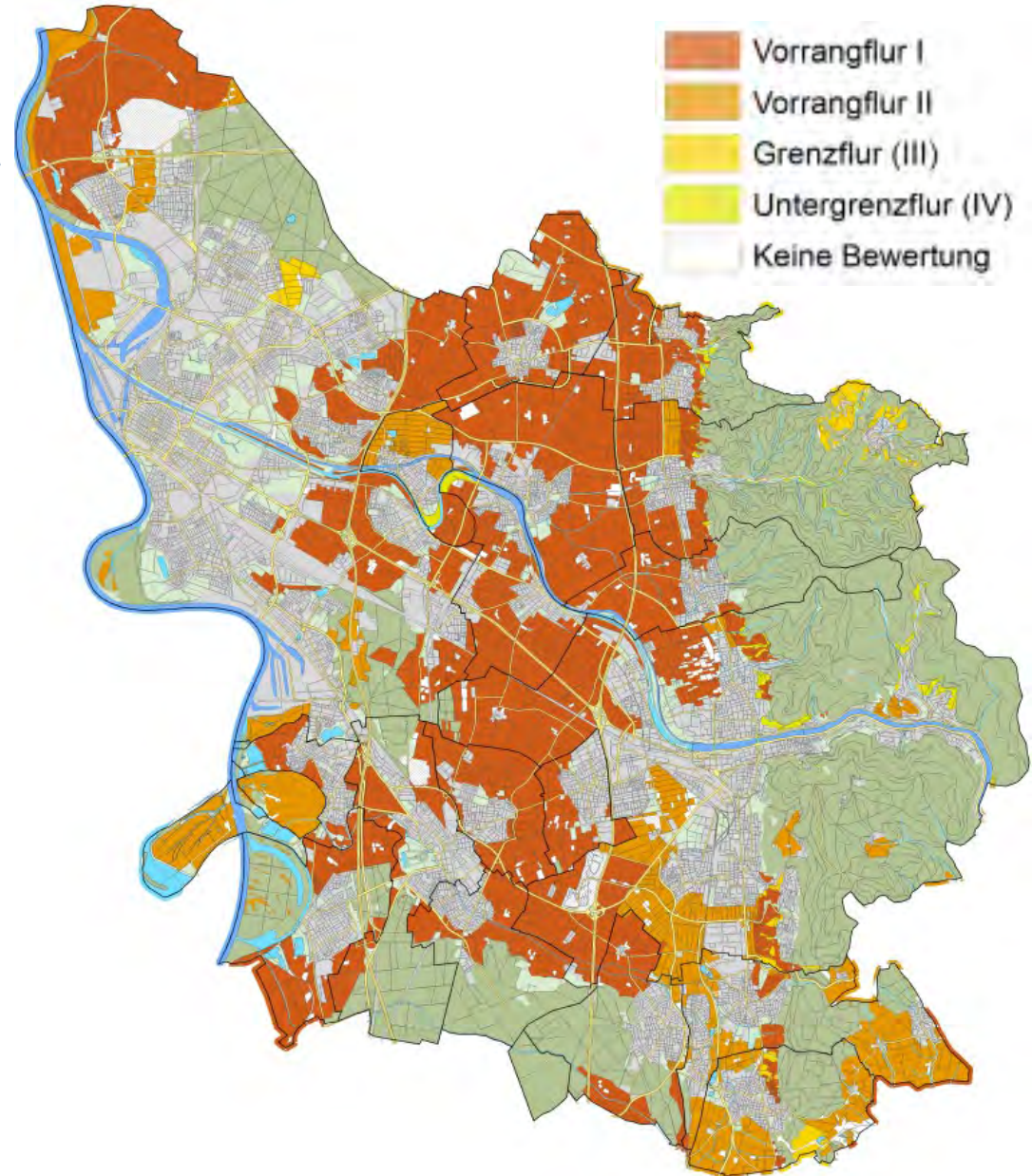
- Aktivitäten vieler Institutionen (z.B. KLiBA, kommunale Ziele und Förderprogramme, Rhein-Neckar-Kreis)
- Zielkonflikt mit der Landwirtschaft
- Weitere Potenziale eher kleinteilig (z.B. Rohstoffabbaugebiete, Deponien, Autobahnhöfen)





Photovoltaik – Zielkonflikt Landwirtschaft

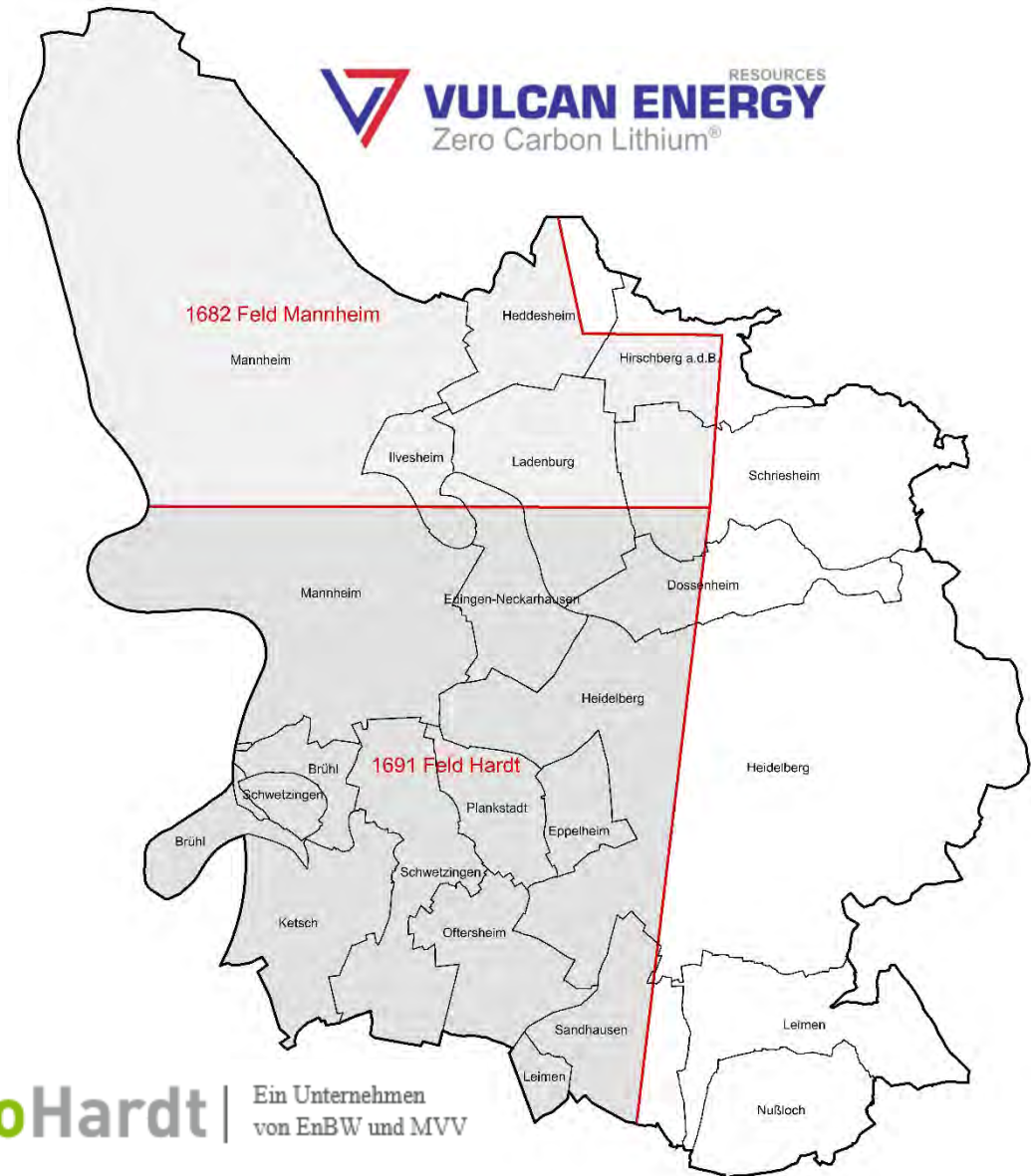
- Besonders hochwertige Böden im Verbandsgebiet
- In der Rheinebene flächendeckend Vorrangflur 1 und 2





Geothermie

- Mit Geothermie soll Erdwärme für die Erzeugung von Wärme und Strom genutzt werden
- Zwei Unternehmen haben im Verbandsgebiet eine bergrechtliche „Aufsuchungserlaubnis“ erhalten (vgl. Karte)

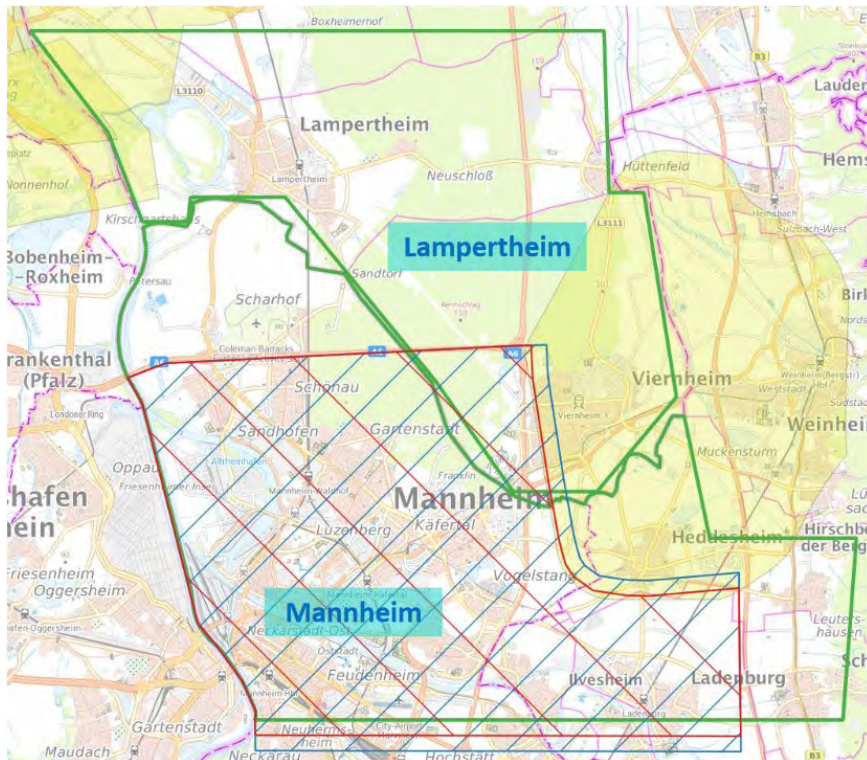




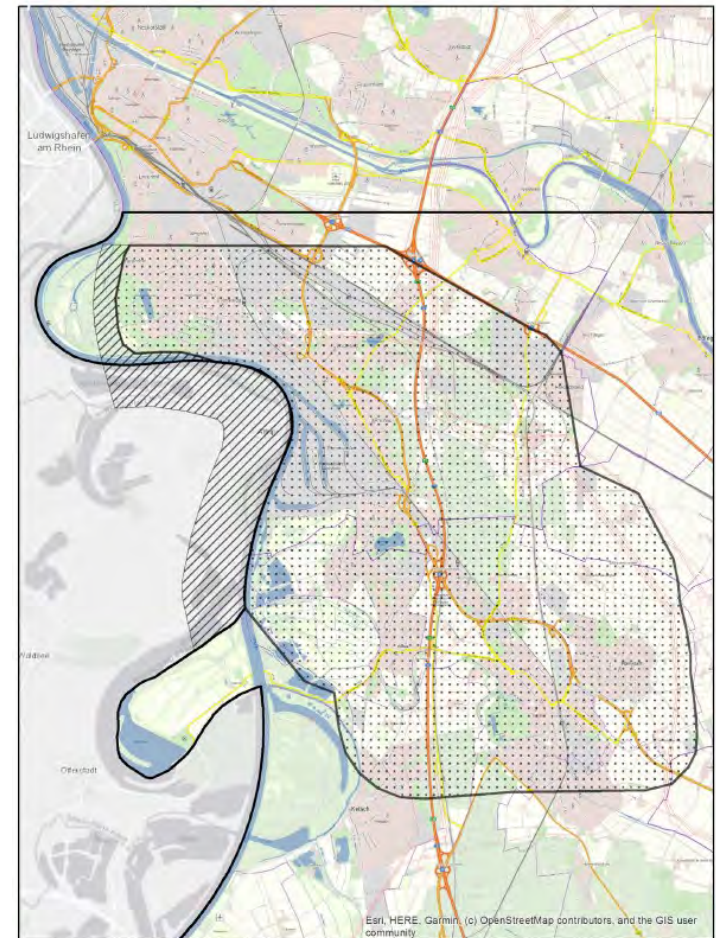
Geothermie – Aktueller Stand

- Durchführung der „3D-Seismik“ für Winter 2022/23 geplant.

Feld Mannheim



Feld Hardt





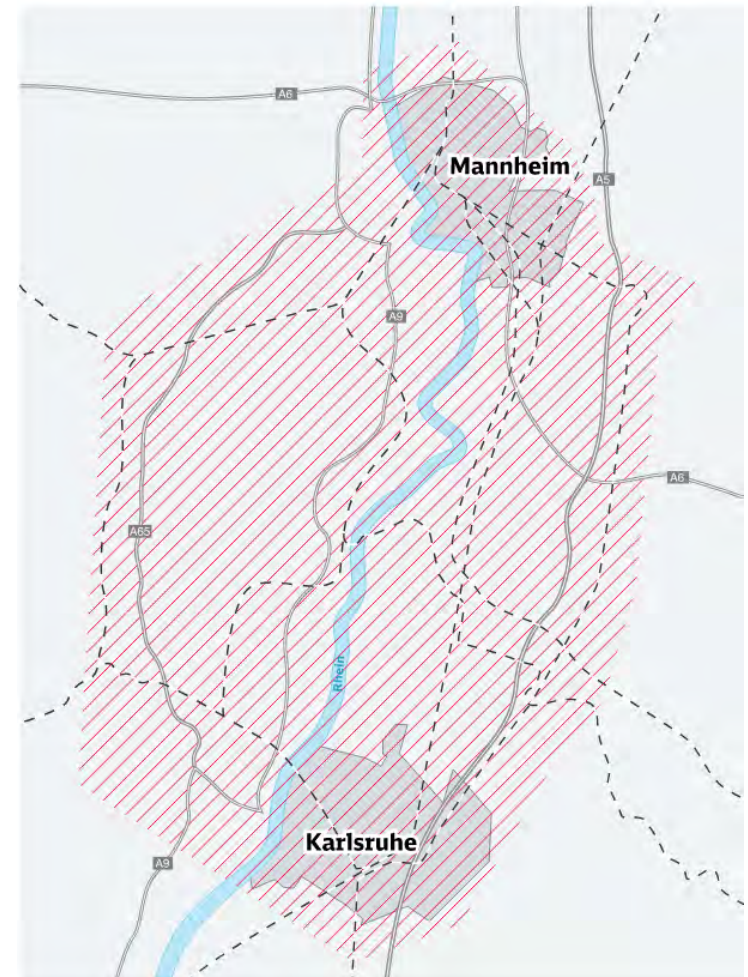
Geothermie

- Nach Durchführung der 3D – Seismik ist 2023 mit räumlicher Konkretisierung von Standorten zu rechnen. Einbindung der Kommunen und der Öffentlichkeit ist angekündigt.
- Oberirdische Anlagen sind laut Urteil vom 01.08.2013 (VG Karlsruhe) nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) privilegiert. Darüber hinaus ist eine bergrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Berücksichtigung raumplanerischer Kriterien ist nicht ausgeschlossen. Nachbarschaftsverband unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei diesem Prozess.



Bahnstrecke Mannheim-Karlsruhe

- Ziel: Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für den Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr)
- Lückenschluss zwischen der Neubaustrecke „Frankfurt-Mannheim“ und der Neu- und Ausbaustrecke „Karlsruhe-Basel“





Dialogforum vom 21.09.2022

- Vorstellung weiterzuverfolgender Linienvarianten
- Verschiedene Varianten wurden zurückgestellt

